

Geschäftsordnung des Ethikkomitees der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Das Ethikkomitee der ÖAW wurde in der Gesamtsitzung am 17.12.2010 eingesetzt. Seine konstituierende Sitzung fand am 23.02.2011 statt. Diese Geschäftsordnung wurde von der Gesamtsitzung am 5. Dezember 2025 beschlossen und in der Gesamtsitzung am 19. Juni 2026 geringfügig angepasst.

Inhalt

1. Aufgaben	3
2. Mitglieder	3
3. Vorsitz	4
4. Einberufung von Sitzungen	4
5. Teilnahme an den Sitzungen	5
6. Tagesordnung	5
7. Sitzungsablauf	5
8. Beschlüsse	6
9. Verfahrensrichtlinien	7
9.1 Allgemeines	7
9.2 Angelegenheiten betreffend die Beurteilung von Forschungsvorhaben	7
9.3 Angelegenheiten betreffend Verstöße gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis	8
9.4 Angelegenheiten betreffend § 11 Abs. 3 ÖAW-GO	8
10. Berichte	9
11. Inkrafttreten	9
12. Übergangsbestimmung	9

1. Aufgaben

1.1 Im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß 1.2 bis 1.5 unterstützt das Ethikkomitee durch seine Tätigkeit hohe wissenschaftsethische Standards im Bereich der Forschung, sowohl hinsichtlich der Auswirkungen von Forschung (z. B. auf Rechte anderer Personen oder die Gesellschaft) als auch hinsichtlich ihrer Integrität (z. B. Interessenskonflikte, Plagiatsvorwürfe).

1.2 Das Ethikkomitee prüft und begutachtet auf Antrag in konkreten Fällen

- (i) wissenschaftsethische Fragestellungen, die für die Forschung an der ÖAW relevant sind;
- (ii) Fälle mutmaßlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit Bezug zur ÖAW; und
- (iii) das Verhalten von Mitgliedern der ÖAW, ob es im Sinne des § 11 Abs 3 der ÖAW-Geschäftsordnung geeignet ist, die Akademie, ihre Institute, Gremien oder ihr Ansehen zu schädigen.

1.3 Das Ethikkomitee fungiert auch als ein Beratungsorgan der Gesamtsitzung und des Präsidiums in wissenschaftsethischen Fragestellungen sowie betreffend den Umgang mit schwierigen, ethisch relevanten Situationen im Wissenschaftsbetrieb.

1.4 Werden Anträge im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit gemäß Punkt 1.2 von der Gesamtsitzung oder vom Präsidium an das Ethikkomitee herangetragen, hat sich dieses mit diesen Anträgen inhaltlich zu befassen, es sei denn eine andere vergleichbare Stelle ist vorrangig zuständig.

In den übrigen Fällen seiner generellen sachlichen Zuständigkeit gemäß Punkt 1.2 oder 1.3 entscheidet das Ethikkomitee selbst, ob es sich mit Anfragen befasst. Die Ablehnung der Behandlung einer Anfrage ist schriftlich zu begründen. Die Ablehnung kann auch darauf gestützt werden, dass die erforderlichen Ressourcen nicht verfügbar sind; dies gilt insbesondere für routinemäßige ethische Prüfungen mit Dienstleistungscharakter (z.B. von Fördergebern verlangte Ethic Reviews) oder Fragestellungen, deren Beantwortung nicht ganz unerhebliche Forschungsleistungen erfordern würde.

1.5 Das Ethikkomitee darf unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Einsicht in alle zu seiner Entscheidungsfindung relevanten ÖAW-internen Unterlagen nehmen, sofern dem keine Geheimhaltungsinteressen oder überwiegenden berechtigten Interessen Betroffener oder Dritter entgegenstehen.

1.6. Das Ethikkomitee ist administrativ der Stabsstelle Aktuariat: Administration Gelehrtengesellschaft der ÖAW zugeordnet und wird von dieser administrativ unterstützt.

2. Mitglieder

2.1 Das Ethikkomitee besteht aus sieben Mitgliedern und einer gleichen Anzahl an jeweiligen Stellvertreter:innen. Jeweils mindestens ein Mitglied soll über Expertenwissen im Bereich Strafrecht bzw. Philosophie/Ethik verfügen. Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten Bezugnahmen auf Mitglieder jeweils sinngemäß auch für Stellvertreter:innen.

2.2 Das Präsidium nominiert fünf, die Junge Akademie nominiert zwei Mitglieder und Stellvertreter:innen des Ethikkomitees. Insgesamt mindestens zwei Mitglieder und mindestens zwei Stellvertreter:innen müssen jedenfalls den Reihen der ÖAW-Mitglieder angehören. Nominierungen bedürfen der Bestätigung durch die Gesamtsitzung der ÖAW.

2.3 Die Funktionsperiode der Mitglieder des Ethikkomitees beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

2.4 Eine vorzeitige Abberufung von Mitgliedern ist durch die Gesamtsitzung möglich.

2.5 Die Mitglieder und Stellvertreter:innen des Ethikkomitees sind in dieser Eigenschaft weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3. Vorsitz

3.1 Die Mitglieder des Ethikkomitees wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und für diese:n mindestens einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Der bzw. die Vorsitzende sowie jeder Stellvertreter bzw. jede Stellvertreterin kann durch Beschluss des Ethikkomitees abberufen werden.

3.2 Der bzw. die Vorsitzende vertritt das Ethikkomitee gegenüber der ÖAW, dem Präsidium und nach außen. Der bzw. die Vorsitzende berichtet gemäß Punkt 10 über die Tätigkeit des Ethikkomitees.

3.3 Ist der bzw. die Vorsitzende des Ethikkomitees an der Sitzungsleitung oder an anderen dem bzw. der Vorsitzenden obliegenden Aufgaben verhindert, kann die Vertretung ausschließlich durch einen der gewählten Stellvertreter bzw. eine der gewählten Stellvertreterinnen erfolgen. Bei Verhinderung des bzw. der Vorsitzenden und aller Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen ist die Erfüllung von Aufgaben, falls möglich, aufzuschieben. In äußerster Konsequenz und bei nicht aufschiebaren Aufgaben wäre ein neuer Stellvertreter bzw. eine neue Stellvertreterin im Umlaufweg oder zu Beginn der betroffenen Sitzung zu wählen; soweit die Wahl nicht im Umlaufweg von dem bzw. der Vorsitzenden oder einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin selbst geleitet werden kann, übernimmt die Leitung das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied.

4. Einberufung von Sitzungen

4.1 Die Sitzungen werden von dem bzw. der Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der bzw. die Vorsitzende unverzüglich das Ethikkomitee einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können zwei Mitglieder des Ethikkomitees unter Mitteilung des Sachverhalts selbst das Ethikkomitee einberufen.

4.2 Alle Mitglieder sind rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen einzuladen. Die Einladung geht den Mitgliedern sowie den anderen Sitzungsteilnehmern bzw. Sitzungsteilnehmerinnen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu. Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten können im Bedarfsfall auch kurzfristiger geladen werden. Einzelne Sitzungsunterlagen können – in begründeten Ausnahmefällen – auch bis zum Sitzungstermin elektronisch oder bei der Sitzung als Tischvorlage bereitgestellt werden. Die Mitteilung erfolgt an die vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

4.3 Wenn aufgrund einer Dringlichkeit der Materie ein Zuwarten zur nächsten Sitzung untunlich erscheint, so kann der bzw. die Vorsitzende unter der Voraussetzung, dass für die Beschlussfassung ausreichend Informationen vorliegen, das Ethikkomitee mit einer Beschlussmaterie im Umlaufweg befassen. Beschlussanträge müssen ausreichend erläutert und damit – auch in ihren wesentlichen Konsequenzen – nachvollziehbar sein. Die Fristen regelt Punkt 8.5.

5. Teilnahme an den Sitzungen

5.1 Die Mitglieder des Ethikkomitees üben ihr Amt persönlich aus. Sie sind grundsätzlich zur Teilnahme an Sitzungen verpflichtet.

5.2 Im Falle einer Verhinderung tragen Mitglieder selbst rechtzeitig für ihre Vertretung Sorge und kontaktieren eine:n Stellvertreter:in. Sofern diese bzw. dieser der Übernahme der Vertretung zustimmt und noch kein anderes Mitglied in derselben Sitzung vertritt, geht das Stimmrecht über. Ein verhindertes Mitglied hat seine bzw. ihre Stellvertretung, soweit erforderlich, hinreichend über den bisherigen Stand der Beratungen zu informieren.

5.3 Wenn (i) die Stellvertretungsregelung nach Punkt 5.2 ausgeschöpft ist, d.h. es sind alle zur Vertretung befugten Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen verhindert oder bereits mit der Vertretung anderer Mitglieder betraut; oder (ii) dem verhinderten Mitglied des Ethikkomitees in der betroffenen Sitzung spezielle Aufgaben obliegen, deren Erfüllung ein besonderes Fachwissen oder besonders genaue Kenntnisse der bisherigen Beratungen erfordert; oder (iii) hinreichend sonstige schwerwiegende Gründe gegen die reguläre Vertretung gemäß Punkt 5.2 sprechen, kann ein Mitglied ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen, wobei kein Mitglied mehr als ein anderes Mitglied vertreten kann; ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

5.4 Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an Sitzungen des Ethikkomitees beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen.

5.5 Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung zugezogen werden. Über die Beziehung entscheidet das Ethikkomitee auf Vorschlag des bzw. der Vorsitzenden. Die Anwesenheit der Auskunftspersonen ist auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beschränkt, sofern der bzw. die Vorsitzende nichts anderes bestimmt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die beigezogenen Personen zur Verschwiegenheit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet sind.

6. Tagesordnung

6.1 Der bzw. die Vorsitzende erstellt die vorläufige Tagesordnung unter Berücksichtigung allenfalls vorliegender Vorschläge von Mitgliedern des Ethikkomitees sowie allenfalls vorliegender Anträge.

6.2 Das Ethikkomitee beschließt die endgültige Tagesordnung am Beginn seiner Sitzung. Eine Erweiterung der Tagesordnung während der Sitzung durch Beschluss ist zulässig.

6.3 Über neue Tagesordnungspunkte, die nicht in der Einladung zur Sitzung angeführt waren, kann kein Beschluss gefasst werden. Eine Beschlussfassung ist ausnahmsweise zulässig, sofern nicht anwesenden Mitgliedern – etwa durch die aufschiebende Bedingung nachträglicher Billigung – hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung eingeräumt wird.

7. Sitzungsablauf

7.1 Die Sitzungen des Ethikkomitees sind vertraulich und nicht öffentlich. Virtuelle und hybride Sitzungen im Sinne von § 23 ÖAW-GO sind zulässig.

7.2 Der bzw. die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er bzw. sie achtet auf die Einhaltung dieser Geschäftsordnung und bestimmt die Reihenfolge der Mitteilungen und

Verhandlungsgegenstände auf Grund der Tagesordnung, stellt die Beschlussfassung fest, erteilt das Wort und verkündet die Beschlüsse.

7.3 Jedes Mitglied hat das Recht, zu jedem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen, Anträge zu den Tagesordnungspunkten zu stellen und neue Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Neue Tagesordnungspunkte sollten dem bzw. der Vorsitzenden mindestens zwei Werktage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Über jeden Antrag ist abzustimmen. Punkt 6.3 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

7.4 Erhält ein Mitglied Kenntnis von Umständen, die möglicherweise einen Befangenheitsgrund bzw. einen Interessenskonflikt begründen, hat das Mitglied den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Ethikkomitees unverzüglich zu unterrichten und für eine rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Bei Befangenheiten und Interessenskonflikten handelt es sich neben den in § 7 AVG geregelten Fällen, die sinngemäß zur Anwendung kommen, um alle Umstände, die die unvoreingenommene und redliche Wahrnehmung beeinträchtigen können oder den Anschein erwecken können, dass die unvoreingenommene und redliche Wahrnehmung beeinträchtigt sein könnte. Hierzu gehören insbesondere persönliche oder institutionelle Nahebeziehungen und die Involvierung in eine zu begutachtende Angelegenheit. Im Zweifel hat das befangene Mitglied den (virtuellen) Sitzungsraum zu verlassen und darf sich auch nicht in anderer Form an den damit verbundenen Entscheidungsprozessen beteiligen. Davon ausgenommen ist der explizite Wunsch eines anderen, nicht befangenen Mitglieds, Auskunft über den betreffenden Beratungs- oder Beschlussgegenstand zu erhalten. Dem befangenen Mitglied muss auf dessen Wunsch die Möglichkeit eingeräumt werden, vor Verlassen des Sitzungsraumes seine bzw. ihre Position darzulegen.

7.5 Stört ein Mitglied durch ungebührliche Wortmeldungen oder sonst in massiver Weise den Ablauf der Sitzung, so kann die Sitzungsleitung dem Mitglied das Wort entziehen bzw. dieses (zeitweilig) von der Sitzung ausschließen.

8. Beschlüsse

8.1 Das Ethikkomitee ist beschlussfähig, wenn der:die Vorsitzende und zumindest vier weitere Mitglieder anwesend sind bzw. an der Sitzung teilnehmen.

8.2 Das Ethikkomitee fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. Für virtuelle und hybride Sitzungen gelten die Bestimmungen für das Quorum in Punkt 8.7.

8.3 Jeder Beschluss des Ethikkomitees ist in geeigneter Weise zu protokollieren. Intern ist jedenfalls zu dokumentieren, ob der Beschluss einstimmig oder mehrheitlich zustande gekommen ist. Das Ethikkomitee entscheidet dabei autonom, ob es der Sache dienlich ist, das konkrete Abstimmungsverhältnis bei der Kommunikation von Beschlüssen anzuführen.

8.4 Das Stimmrecht im Ethikkomitee ist, außer in den Fällen zulässiger Stellvertretung gemäß dieser Geschäftsordnung, persönlich auszuüben. Weisungen veränderter Mitglieder an ihre Stellvertretung haben keine bindende Wirkung.

8.5 Das Ethikkomitee fasst seine Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung. Bei Wahlen und in Angelegenheiten, die ein Mitglied persönlich betreffen, ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen. Auf Antrag eines Mitglieds kann das Ethikkomitee auch in anderen Fällen eine geheime Abstimmung beschließen. Den Modus von geheimen Abstimmungen bei online bzw. hybrid durchgeführten Sitzungen regelt Punkt 8.7.

8.6 Beschlussfassungen im Umlaufwege sind zulässig, sofern kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer Frist von fünf Werktagen widerspricht. Für die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses ist die Stimmabgabe durch mindestens fünf Mitglieder einschließlich des:der Vorsitzenden erforderlich; im Übrigen ist Punkt 8.2 entsprechend anzuwenden. Die Frist für das Zustandekommen eines Umlaufbeschlusses beträgt mindestens zwölf Werktage. Bei Dringlichkeit der Materie (vgl Punkt 4.3) verkürzt sich die Widerspruchsfrist auf zwei Tage und die Frist für das Zustandekommen des Umlaufbeschlusses beträgt mindestens drei Tage.

8.7 Mitglieder zählen bei virtuellen und hybriden Sitzungen nur während Aufrechterhaltung der Zweifweg-Verbindung (d.h. bei eingeschalteter Kamera; das Mikrofon darf stummgeschaltet sein) zum erforderlichen Quorum und gelten als stimmberechtigt. Bei rein virtuellen Sitzungen ist im Vorfeld der Sitzung Sorge für die Verfügbarkeit eines datenschutzkonformen Abstimmungstools für die Abhaltung geheimer Abstimmungen zu tragen. Wünscht ein Mitglied während einer hybriden Sitzung eine geheime Abstimmung, so ist die Abstimmung zu vertagen, sofern eine ad hoc geheime Abstimmung nicht tunlich ist. Der bzw. die Vorsitzende sorgt in einer angemessenen Frist für die Einrichtung eines elektronischen datenschutzkonformen Abstimmungstools und informiert die stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist in der Niederschrift der Sitzung (ggf. als Beilage) zu dokumentieren.

9. Verfahrensrichtlinien

9.1 Allgemeines

9.1.1 Anträge an das Ethikkomitee müssen schriftlich (per E-Mail ist ausreichend) gestellt werden und eine Begründung beinhalten, warum der konkrete Bedarf für eine Beurteilung durch das Ethikkomitee nach Ansicht des:der Antragsteller:in gegeben ist.

9.1.2 Das Ethikkomitee hat alle ihr zugetragenen Fragestellungen und Fälle, soweit sie vom Ethikkomitee zur Bearbeitung angenommen werden oder werden müssen, fair, sorgfältig, objektiv, umfassend und unbefangen hinsichtlich aller beteiligten Personen zu prüfen.

9.1.3 Alle beteiligten Personen unterliegen grundsätzlich einer Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich sämtlicher Informationen im Rahmen des Verfahrens. Die Vertraulichkeit gilt über den Abschluss des Verfahrens hinaus. Eine Veröffentlichung von Dokumenten und Informationen ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Ethikkomitees und des Präsidiums zulässig.

9.1.4 Das Ethikkomitee hat seine Tätigkeiten ordnungsgemäß zu dokumentieren.

9.1.5 Eine Information der Öffentlichkeit oder an Dritte über Stellungnahmen oder Verfahren ist ausnahmsweise mit Zustimmung des Präsidiums zulässig, wenn ein öffentliches Interesse dies gebietet.

9.2 Angelegenheiten betreffend die Beurteilung von Forschungsvorhaben

9.2.1 Wenn das Ethikkomitee die Beurteilung von wissenschaftsethischen Fragestellungen in Forschungsprojekten (Ethik Reviews) übernimmt, dann ist das Ergebnis dem:der Antragsteller:in schriftlich mitzuteilen. Allfällige Einwände gegen das Forschungsvorhaben sind zu konkretisieren und zu begründen.

9.2.2 Bei Bedenken, die zu einer negativen Beurteilung des Forschungsvorhabens führen könnten, ist der:die Antragsteller:in unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu informieren und ihr:ihm

Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Können die Bedenken nicht ausgeräumt werden, hat das Ethikkomitee dem:der Antragsteller:in zu ermöglichen, das Forschungsvorhaben entsprechend abzuändern oder den Antrag zurückzuziehen.

9.3 Angelegenheiten betreffend Verstöße gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis

9.3.1 Die Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, sofern sich das Ethikkomitee der ÖAW dafür zuständig erklärt oder von Gesamtsitzung oder Präsidium damit beauftragt wurde, orientiert sich an den in den Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zu Standards der guten wissenschaftlichen Praxis beschriebenen Kriterien.

9.3.2 Dem Wunsch meldender Personen auf Anonymität ist nachzukommen, soweit dies für eine sachliche und sorgfältige Prüfung und Behandlung der Angelegenheit möglich ist. Dabei sind die Interessen der beteiligten Personen und der ÖAW abzuwägen.

9.3.3 Das Ethikkomitee hat den relevanten Sachverhalt sorgfältig zu erheben und zunächst den beteiligten Personen ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Ethikkomitee wahrt hierbei die Vertraulichkeit so gut wie möglich und zieht dritte Personen nur dann bei, wenn es für die Ermittlung des Sachverhalts erforderlich ist. Grundsätzlich darf eine Beiziehung dritter Personen erst dann erfolgen, wenn die beschuldigten Personen bereits eine angemessene Möglichkeit hatten, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen.

9.3.4 Das Ethikkomitee ist berechtigt, externe unbefangene Gutachter:innen hinzuzuziehen, wenn es konkrete wissenschaftliche Fragestellungen nicht aus eigener Expertise beantworten kann. Solche Gutachten sind den beteiligten Personen unverzüglich mit der Möglichkeit der Stellungnahme binnen angemessener Frist zu übermitteln.

9.3.5 Das Ethikkomitee zieht den Betriebsrat nicht aktiv bei. Vertreter:innen des Betriebsrats dürfen aber als Vertrauenspersonen von beteiligten Personen an Gesprächen teilnehmen. Beteiligten Personen steht es frei, auch andere ÖAW-Mitarbeitende als Vertrauenspersonen beizuziehen.

9.3.6 Nach sorgfältiger Prüfung der Angelegenheit hat das Ethikkomitee eine Stellungnahme zu verfassen, ob im konkreten Fall die Standards guter wissenschaftlicher Praxis seiner Ansicht nach eingehalten wurden oder nicht. Die Stellungnahme des Ethikkomitees ist der das Fehlverhalten meldenden Person und allen beschuldigten Personen sowie dem Präsidium zu übermitteln.

9.3.7 Beteiligten Personen, insbesondere Personen, die Fälle an das Ethikkomitee herantragen, dürfen aufgrund oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ethikkomitees keine wie immer gearteten Nachteile erwachsen. Davon ausgenommen sind (i) Fälle, in denen Personen gegen bestes Wissen und Gewissen handeln, und insbesondere unlautere Versuche, das wissenschaftliche Ansehen anderer Wissenschaftler:innen zu mindern, und (ii) Personen, denen das Ethikkomitee in ihrer Stellungnahme einen Verstoß gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis bescheinigt.

9.4 Angelegenheiten betreffend § 11 Abs. 3 ÖAW-GO

9.4.1 Prüft das Ethikkomitee auf Antrag des Präsidiums das Verhalten von Mitgliedern der ÖAW daraufhin, ob es im Sinne des § 11 Abs 3 der ÖAW-Geschäftsordnung geeignet ist, die Akademie, ihre Institute, Gremien oder ihr Ansehen zu schädigen, gelten die Verfahrensrichtlinien gemäß Punkt 9.3.2 bis 9.3.7 sinngemäß.

9.4.2 Soweit es für die Prüfung auf die Interpretation von § 11 Abs 3 der ÖAW-Geschäftsordnung ankommt, arbeitet das Ethikkomitee im engen Austausch und Einvernehmen mit dem Präsidium, der Stabsstelle Recht und Compliance und der Gesamtsitzung.

10. Berichte

10.1 Das Ethikkomitee hat dem Präsidium und der Gesamtsitzung jährlich einen anonymisierten schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

11. Inkrafttreten

11.1 Diese Geschäftsordnung tritt am 19. Juni 2026 in Kraft.

12. Übergangsbestimmung

12.1. Punkt 2.3 gilt für Mitglieder, die nach dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung gewählt werden, bisherige Funktionszeiten werden nicht aufgerechnet. Gleichzeitig wird angestrebt, im Sinne einer ausgewogenen Zusammensetzung des Gremiums neue Perspektiven, Kompetenzen und Diversität stärker zu berücksichtigen. Bei der Zusammensetzung soll daher auch auf eine angemessene Erneuerung und Vielfalt geachtet werden.